

KITA-Initiative und Gegenvorschläge: Übersicht

Initiative (allgemeine Anregung)	Gegenvorschlag GR (ausformuliert)	Gegenvorschlag SBK (Anregung)	Gegenvorschlag EDU (Anregung)
Allgemeiner Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz	Eingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz	Eingeschränkter Rechtsanspruch auf einen Betreuungsgutschein zur familienexternen Kinderbetreuung (Systemwechsel)	Allgemeiner Anspruch auf einen Betreuungsgutschein
<p>Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben für ihre Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe einen Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertagesstätte (Kita).</p> <p>Dieser Anspruch</p> <ul style="list-style-type: none"> – beginnt spätestens sechs Monate nach der Anmeldung des Kindes oder des werdenden Kindes; – entspricht dem Umfang der zeitlichen Betreuung (Teilzeit oder Vollzeit), die in der Anmeldung angegeben worden ist; – bezieht sich grundsätzlich auf einen Platz in einer Kita in jenem Stadtteil, für den die Anmeldung erfolgt ist; – ist spätestens drei Jahre nach 	<p>Tagesstättenreglement (Änderung):</p> <p>Art. 1 Gegenstand</p> <p>^{1bis} Es legt die Voraussetzungen für den Anspruch auf Tageselternbetreuung fest.</p> <p>Art. 2bis Anspruch auf Tagesbetreuung</p> <p>¹ Berufstätige Eltern und Eltern in Ausbildung haben einen Anspruch auf eine Tagesbetreuungsmöglichkeit für Vorschulkinder ab dem Alter von 3 Monaten zu finanziell tragbaren Bedingungen.</p> <p>² Dieser Anspruch gilt auch für Eltern von Kindern mit einer sozialen Indikation. Über das Vorliegen einer sozialen Indikation entscheidet die zuständige Fach- oder Beratungsstelle.</p>	<p>Erwerbstätige Eltern oder erwerbstätige Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben für ihre Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für die familienexterne Kinderbetreuung.</p> <p>Dieser Anspruch auf einen Gutschein</p> <ul style="list-style-type: none"> – beginnt für Vorschulkinder ab dem Alter von 3 Monaten; – gilt ebenfalls für Eltern in anerkannter Ausbildung; für alleinerziehende Eltern; für Arbeitslose, wenn dies die Arbeitslosenversicherung zur Erhaltung der Vermittlungsfähigkeit verlangt; bei Vorliegen einer durch eine Fachstelle nachgewiesenen physischen oder psychischen Belastung, die die Betreuung der Kinder nicht oder nur teilweise ermöglicht und für Kinder, welche auf- 	<p>Eltern oder Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Stadt Bern haben für ihre Kinder bis zum Eintritt in den Kindergarten oder in die Basisstufe einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein für familieninterne oder familienexterne Kinderbetreuung.</p> <p>Der Anspruch auf einen Gutschein</p> <ul style="list-style-type: none"> – beginnt sechs Monate nach der Anmeldung des Kindes oder des werdenden Kindes, frühestens jedoch im Alter von 3 Monaten; – richtet sich nach den finanziellen Möglichkeiten der Stadt Bern und ist kein Rechtsanspruch. <p>Bei familieninterner Betreuung kann der Gutschein gegen Bargeld</p>

Initiative (allgemeine Anregung)	Gegenvorschlag GR (ausformuliert)	Gegenvorschlag SBK (Anregung)	Gegenvorschlag EDU (Anregung)
<p>Annahme dieser Volksinitiative rechtlich durchsetzbar.</p> <p>Die Stadt Bern schafft die nötigen rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Volksinitiative.</p>	<p>³ Der Anspruch entsteht sechs Monate nach Geltendmachung.</p> <p>⁴ Er bezieht sich auf einen Platz in einer Kindertagesstätte oder bei Tageseltern.</p> <p>Art. 3 Grundsatz Tagesstätten der Stadt Bern</p> <p>Art. 16 Inkrafttreten</p> <p>² Art. 1 Abs. 1bis und Art. 2bis treten am 1. Januar 2013 in Kraft.</p>	<p>grund einer vormundschaftlichen Massnahme oder auf Empfehlung einer zuständigen Fachstelle platziert werden;</p> <ul style="list-style-type: none"> – entspricht im Umfang dem gemeinsamen Beschäftigungsgrad bzw. dem Umfang der Ausbildungstätigkeit der Eltern, der 100% übersteigt. Die Höhe des Betreuungsgutscheins richtet sich nach dem Einkommen; – ist einlösbar bei sämtlichen bewilligten Kindertagesstätten und anerkannten Tageselternverbänden, welche die Richtlinien gemäss der Verordnung über die Angebote der sozialen Integration (ASIV) einhalten und Gutscheine einlösen möchten; – tritt spätestens per 1.1.2013 in Kraft. <p>Die Stadt Bern schafft die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Beschlusses auf den genannten Zeitpunkt.</p>	<p>gewechselt werden. Bei familienexterner Betreuung kann der Gutschein bei einer anerkannten Kindertagesstätte oder bei anderen anerkannten Angeboten (z.B. Tagesmutter) eingelöst werden. Die Höhe des Gutscheins richtet sich nach dem Einkommen.</p> <p>Die Stadt Bern schafft die notwendigen rechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung dieses Beschlusses.</p>

Bern, 26. August 2010